- 94. Rechtliche Natur des fog. Schmiedezwanges; bedurfte es nach § 12 des preußischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 aur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung im Grundbuche?
- VII. Civilsenat. Urt. v. 16. Ottober 1903 i. S. R. (Bekl.) u. Fl. (Nebenintervenienten) w. M. (Kl.). Rep. VII. 434/03.
  - I. Lanbgericht Brenglau.
  - U. Rammergericht Berlin.

Heinrich v. A., Erbherr auf W., hatte unter bem 2. Juni 1783 mit dem Schmiedemeister Erdmann H. zu W. einen Rausvertrag geschlossen, durch welchen der erstere an den letzteren seine zu W. befindliche Schmiede für den Preis von 300 Taler verkaufte. Der 5 7 des Vertrages lautete:

"Käufer und jeder künftige Besitzer dieser Schmiede muß taugliche Arbeit für die Herrschaft und das Dorf machen, selbige vor allen anderen fördern und sie mit dem Arbeitslohn nicht übersetzen, dagegen auch weder die Gutsberrschaft noch das Dorf anderswo als in seiner Schmiede schmieden lassen soll.

Sollte aber ein künftiger Besitzer dieser Schmiede wider Bershoffen ein untauglicher ober nachlässiger Arbeiter sein, so soll der Gutscherrschaft freistehen, nach vorhergegangenem Berhör und richterlichem Erkenntnis die verlauften Grundstücke gegen Zurückzahlung des durch eine legale Pacht" (Tare?) "auszumittelnden Wertes derselben wieder an sich zu nehmen."

Seit bem Jahre 1898 war ber Kläger eingetragener Gigentumer ber Schmiede. Der Beklagte erwarb durch Auflassung vom 1. Juli 1901 bas Ritteraut B. von dem Nebenintervenienten und ließ bis jum 17. Auguft 1901 bie vortommenden Schmiedearbeiten bei bem Rlager gegen wöchentliche Bezahlung ausführen, teilte bann aber durch Schreiben vom 19. August 1901 bem Kläger mit, baß er fortan nicht mehr bei ihm arbeiten laffen werde. Rläger behauptete, baß ihm als Eigentümer ber Schmiebe ein Zwangsrecht gegenüber bem Beklagten als berzeitigem Gigentumer des Rittergutes zustehe. Observangmäßig habe er auch jährlich 44 Scheffel Schärfkorn und zwei Rohlenfuhren von ber Gutsherrichaft zu beanspruchen. Rur auf bem Titelblatte ber Schmiebe war vermerkt, bag bas ganze Dorf 28. mit Inbegriff ber Gutsherrschaft dem Schmiedezwange unterliege. Rläger forberte 100 M Entschäbigung wegen ber in ber Reit vom 19. August bis zum 2. September 1901 vom Beklagten anderweit in Bestellung gegebenen Arbeiten. Der Beklagte bestritt das Besteben bes behaupteten Awangsrechtes und machte geltenb, daß es jedenfalls burch die neuere Gewerbegesetzgebung aufgehoben und auch ihm gegenüber mangels Eintragung im Grundbuche nicht wirksam sei. erhob Wiberklage auf Reststellung bes Richtbestebens bes Schmiebe-Die vordern Instanzen erklärten ben Rlaganspruch bem Grunde nach für gerechtfertigt und wiesen die Widerklage ab. Auf die Revision des Beklagten ist die Klage abgewiesen, und nach dem Antrage ber Widerklage erkannt worden.

Aus ben Grunden:

Berufungsrichter, daß das Landgericht das durch den Vertrag vom 2 Juni 1783 zwischen dem jeweiligen Besitzer der Schmiede einerseits und der Gutscherrschaft und dem Dorse W. andrerseits begründete Rechtsverhältnis richtig ausgesaßt und gewürdigt habe. Allein in dem wesentlichen Puntte der rechtlichen Natur des durch den Vertrag hergestellten Zwangsrechtes der Schmiede weicht der Berufungsrichter von dem ersten Richter ab. Dieser hatte im Anschluß an ein Urteil des Obertribunals (abgedruckt dei Striethorst, Archiv Bd. 66 S. 19 flg.) angenommen, daß es sich um ein Bannrecht im Sinne des § 4 U.C.R. I. 29, also, wie das Obertribunal sich ausdrückt, um ein allgemeines, gegen alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder

aegen gewiffe Rlaffen berfelben fich beziehenbes Berhaltnis, banble. mabrend ber Berufungsrichter feftstellt. bag ber Bertrag auf feiten ber Schmiebe wie ber Gutsherricaft bingliche Berhältniffe habe bearunden follen und auch begründet habe. Nach der hiftorischen Entwicklung ber Dinge fei jedenfalls, fo fligt ber Berufungsrichter bei. für die Kurmart, zu welcher 2B. gehöre, nach ber bort bestehenden provinziellen Berfaffung bie Annahme eines binglichen Rechtes bes Schmiebes auch gegen bie Gutsherrschaft gerechtfertigt, Revisionsinftang fommt nur die zweitrichterliche Auffaffung in Betracht. Sie beruht in erster Linie auf der rechtlich nicht zu beanftandenden Auslegung bes Bertrages, wonach bie Absicht ber Barteien babin gegangen ift, mit bem Dominium, ben bauerlichen Grundstücken und der Schmiebe dauernde, gleichzeitig Lasten in sich ichließende Gerecht= fame zu verbinden, mit erfteren bas Recht auf Leiftung ber Schmiebearbeiten, mit letterer bas Recht auf ausschließliche Übertragung biefer Arbeiten und auf die bedungene ober observangmäßige Bergutung (bie Amangsgerechtigleit; & 2. 3 A.L.R. I. 23). Der Berufungsrichter folgt bier ber Rechtsprechung, Die fein Bebenten getragen bat, bie besondere vertragsmäßige Begrundung auch eines Zwangerechtes ber Schmiebe gegenüber bem Dominium für julaffig ju erflaren.

Bgl. die bei v. Rönne, Ergänzung 7. Ausg. zu § 4 A.L.A. I. 23 unter Rr. 2 aufgeführten Entscheidungen.

Die ältere Prazis des Obertribunals ging auch dahin, daß durch das Kontraktverhältnis zwischen dem Erbschmied und dem Dominium bleibende und sortwährende Rechte und Verbindlichkeiten begründet würden, bei denen auf die Schmiede und das Rittergut als Subjekte und Obsekte der Rechte gesehen werde, so daß dadurch für den jedes maligen Besitzer der Schmiede und des Rittergutes gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten erwüchsen, die nach §§ 125. 126 A.L.R. I. 2 dinglicher Natur seien.

Bgl. v. Rönne, a. a. D. Rr. 1 Anm. 2.

Davon wich der Plenarbeschluß des Obertribunals vom 27. April 1840 (Entsch. dess. Bb. 5 S. 291) ab, indem er aussprach, daß das dem Besitzer einer Schmiede von der Gutsherrschaft vertragsmäßig eingeräumte und im Hypothekenbuche der Schmiede, nicht aber in dempenigen des herrschaftlichen Gutes eingetragene Recht, gegen die von ihm zu leistende Schmiedearbeit von dem Gutsherrn das Schärfgetreide

zu fordern, baburch allein, baß die Kontrahenten gegenseitig die Erfüllung bes Bertrages angefangen und hierdurch ihre Befugniffe in Ausübung gebracht hatten, nicht die Natur eines binglichen Rechtes annehme. Der Blenarbeschluß beschäftigt sich nur mit dem Scharftorn; es ift aber fein Zweifel, bag feine Grunbe auch auf die Berbindlichkeit ber Gutsberrschaft, die benötigten Arbeiten ausichlieglich burch ben Dorfichmieb beforgen zu laffen, anwendbar find. Der Berufungsrichter glaubt (unter Anlehnung an Roch, Beurteilung ber erften 10 Bande ber Entscheidungen bes Obertribunals S. 376 und Rommentar zu & 136 A.L.A. I. 2) dem Plenarbeschluß nicht folgen zu follen und erachtet also bas aus bem Schmiebekontrakt entspringende Berhaltnis auch nach der passiven Seite ohne Gintragung ober Ginräumung bes Besites bes belafteten Grunbftudes für binglich. ift nicht erforberlich, zu ber Frage Stellung zu nehmen. wenn man fie im Sinne bes Berufungsrichters gegen bas Obertribunal entscheiben und annehmen wollte, daß die Dinglichkeit jedenfalls durch das nicht revisible kurmartische Brovingialrecht gegeben fei, so ift bamit für den Rlager nichts gewonnen. Bu untersuchen war, ob der Schmiebezwang auch als dingliches Recht nach der Grundbuchgeset= gebung vom Rahre 1872 Dritten gegenüber ohne Gintragung wirtfam geblieben ift. Der & 12 bes Gigentumserwerbsgefetes bom 5. Dai 1872 bestimmte, bag bingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur burch Eintragung Birtfamteit erlangen tonnten. Bon dem Gintragungezwange waren nur die gesetlichen Vorfauferechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miete und Pacht und gemiffe bergrechtliche Gebrauchs- und Rubungsrechte ausgenommen. Rach § 78 ber Grundbuchordnung mußten bie nach bem neuen Recht eintragungsbedürftigen Rechte, die zur Beit bes Infraftiretens ber Grundbuchgesete (1. Oftober 1872) rechtsgültig bestanden, bis jum 1. Oftober 1873 eingetragen werden, wibrigenfalls fie britten Berfonen gegenüber nicht geltend gemacht werben tonnten. Da es nur auf die Eintragung im Grundbuche des belafteten Brundstudes antommt, so ift im vorliegenden Salle die Schmiedegerechtigkeit bes Rlagers, die allein auf bem Blatte ber Schmiebe vermerkt war, nicht eingetragen. Ift fie also ein auf einem privat= rechtlichen Titel beruhendes bingliches Recht an einem Grundftude, fo hat fie mangels Gintragung ihre Wirksamkeit gegenüber bem Beklagten als Drittbesitzer des Rittergutes verloren. Ru ben von ber Eintragung befreiten Rechten gehört ber Schmiedezwang nicht: er ist insbesondere teine Grundgerechtigkeit. Daß er aber nach ber Annahme des Berufungsrichters ein dingliches Recht mit reallaftartigem Gepräge ift, tann nicht bezweifelt werben; er verpflichtet ben jeweiligen Gigentumer bes Rittergutes zugunften bes jeweiligen Gigentumers ber Schmiebe, beffen Dienste für die jur Bewirtschaftung bes Rittergutes erforberlichen Schmiebearbeiten in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine subjektiv und objektiv dingliche Zwangsgerechtigkeit. Der Berufungsrichter leitet sie aus dem Vertrage vom 2. Juni 1783 her, ber einen privatrechtlichen Titel jedenfalls insoweit barftellt, als Rechte und Bflichten zwischen ber Gutsberrschaft und bem Schmiebe haben begrundet werden follen. Daß eine öffentliche Laft in Frage ftehe, ift nicht erfichtlich. 3mar fpricht ber Berufungerichter babon, bag nach ber provinziellen Berfassung ber Rurmart bie Unnahme ber Dinglichkeit bes Schmiebezwanges gerechtfertigt fei. Aber dak er bamit hat sagen wollen, ber Schmiebegwang zu Laften ber Ritterauter fei eine allgemeine, verfassungsmäßige Einrichtung ber Rurmart, fann um fo weniger angenommen werben, als er bie Gerechtigkeit lediglich aus ben vertragsmäßigen Abmachungen ber Beteiligten ber-In dem Urteile bes Obertribunals vom 23. August 1849 (Entich. besf. Bb. 18 S. 405), bas ber Berufungerichter anscheinenb bei seinem Sinweis auf die Verfassung ber Rurmart im Auge gehabt hat, ift nur ausgesprochen, daß die Entrichtung des Schärftorns, welches in einem früherhin von ber Gutsberrichaft für die Gemeinde mit bem Dorffcmied errichteten Bertrage von ben bauerlichen Sufen stipuliert worden, nach der in ber Kurmart Brandenburg bestehenben Provinzialverfaffung für eine gemeine Laft zu achten fei, welche auch ohne Eintragung in bas Sppothekenbuch ber bäuerlichen Sufengrundstüde von allen Besitern berselben zu entrichten fei. Davon, daß auch ber Schmiebezwang eine auf ben Rittergutern ber Mark rubende allgemeine Last sei, ist keine Rebe und konnte auch füglich nicht die Rede sein. Für die Befreiung von der Gintragungspflicht ift ebensowenig ber Umftand von Bedeutung, bag ber Schmiebezwang bas Korrelat bes Rechtes bes Gutsbesigers auf die Dienfte bes Dorfichmiebes ift. Bare er ein notwendiges Korrelat biefes Rechtes, jo ließe sich vielleicht geltend machen, daß er mit diesem eine untrennbare Einheit bilbe und beshalb, da das Recht der Eintragung nicht bedürse, auch seinerseits nicht gebucht zu werden brauche. Dies trisst aber nicht zu, wie schon daraus hervorgeht, daß der Schmiedezwang ohne besondere Beredung der Beteiligten nicht besteht. Es verhält sich ähnlich, wie wenn eine Grundgerechtigkeit oder ein Erbbaurecht gegen einen wiederkehrenden Zins eingeräumt ist; die Zinspslicht muß als Reallast auf dem Blatte des herrschenden Grundstückes oder des Erbbaurechtes eingetragen werden, wenn sie dingliche Krast haben soll; die Eintragung wird nicht dadurch erübrigt, daß die Grunddienstbarkeit und das Erbbaurecht als Belastungen auf dem Blatte des dienenden Grundstückes vermerkt sind. Ob etwa der dinglichen Klage des Dienstbarkeits= oder Erbbauberechtigten unter Umständen mit der Einrede der Arglist begegnet werden kann, ist nicht zu erörtern.

Steht hiernach dem Anspruche des Klägers die formale Grundbuchgesetzgebung entgegen, so ergibt sich, daß das Berufungsurteil aufgehoben, und in der Sache selbst wie geschehen erkannt werden mußte. Auf die Frage, ob der Schmiedezwang durch die neuere Gewerbegesetzgebung beseitigt worden ist, braucht nicht eingegangen zu werden."...